

Fakultätsordnung der Fakultät

Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden University of Applied Sciences

vom

12. April 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Fakultätsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur
- § 3 Forschungsinstitut
- § 4 Institutsdirektor Forschungsinstitut
- § 5 Institut für besondere Aufgaben
- § 6 Institutsdirektor Institut für besondere Aufgaben
- § 7 Lehrgebiets-Koordinatoren
- § 8 Internationale Abkommen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

Anlagen

- Anlage 1: Studiengänge und Institute der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- Anlage 2: Aufgaben Studiendekane und Studiengangsverantwortliche
- Anlage 3: Lehrgebiete

Präambel

Die Fakultätsordnung bestimmt die Struktur und die innere Organisation der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der HTW Dresden. Sie regelt das Verfahren bei der Aufgabenerfüllung der Organe und Kommissionen der Fakultät.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung gilt für die Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemäß § 87 Abs. 2 SächsHFSG

§ 2 Struktur

- (1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.
- (2) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrates Struktureinheiten in Form von Lehrbereichen, Forschungsinstituten sowie Instituten mit besonderen Aufgaben gründen. Als Lehrbereiche werden Studiengänge, Fachrichtungen oder Fachgebiete bezeichnet, die als Unterstruktur und als organisatorische Einheit zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in der Fakultät eingerichtet werden können. Ein Forschungsinstitut kann eingerichtet werden, um eine zielgerichtete, intensive Forschungsarbeit auf einem speziellen Forschungsgebiet zu leisten. Die Fakultät bietet die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge an und verantwortet die dort aufgeführten Institute. Institute werden von einem Institutsdirektor geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt für alle Studiengänge gemeinsam einen Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans jeweils eigene Studiendekane für die Bachelorstudiengänge und einen gemeinsamen Studiendekan für die Masterstudiengänge. Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit der zuständigen studentischen Vertretung Studienkommissionen für die einzelnen Bachelorstudiengänge und eine Studienkommission für die Masterstudiengänge. Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans Studiengangsverantwortliche für die einzelnen Master-Studiengänge. Die Studienkommissionen sind paritätisch besetzt und bestehen aus wenigstens 4 Personen. Ein Studiendekan kann auch gleichzeitig Studiengangsverantwortlicher für einen Studiengang sein.
 - Sind vakante Stellen zu besetzen, wird das in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans Beauftragte. Das Recht, weitere Kommissionen einzusetzen oder Beauftragte zu bestellen, bleibt unberührt. Die Mitgliedschaft in mehreren Gremien bzw. die Tätigkeit als Beauftragter für mehrere Tätigkeiten ist möglich.
- (6) Stellvertreter bei Abwesenheit des Dekans ist der Prodekan. Die Studiendekane sind Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission und Beauftragte des Dekans zur Koordinierung der Studiengänge. Die Studiengangsverantwortlichen sind Mitglieder der Master-Studienkommission. Die Aufgaben der Studiendekane und Studiengangsverantwortlichen sind in Anlage 2 ersichtlich. Zur Absicherung des Organisationsbetriebes können Dekan und Prodekan bei gleichzeitiger Abwesenheit Aufgabenübertragungen an Hochschullehrer vornehmen, die nicht als Vertretung im Amt zu verstehen sind.
- (7) Die Versammlung der Fakultät ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Fakultät gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSFG. Der Dekan beruft in der Regel einmal im Studienjahr die Versammlung der Fakultät ein um über Arbeitsergebnisse und allgemeine Angelegenheiten der Hochschule zu informieren.

§ 3 Forschungsinstitut

- (1) Forschungsinstitute dienen der Zusammenarbeit zur interdisziplinären Bearbeitung von Forschungsprojekten und zur Bildung von Forschungsschwerpunkten. An einem Forschungsinstitut sollen mindestens 2 Professoren tätig sein, die auch unterschiedlichen Fakultäten angehören können.
- (2) Mitglieder eines Forschungsinstitutes sind Professoren der zugeordneten Berufungsgebiete sowie das zugeordnete hauptberuflich an der Hochschule t\u00e4tige wissenschaftliche und sonstige Personal. Dazu geh\u00f6ren auch Drittmittelangestellte, die unter Leitung der projektverantwortlichen Professoren am Institut t\u00e4tig sind. Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu h\u00f6ren. Sie haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnung alle Einrichtungen des Instituts zu nutzen. Die dem Forschungsinstitut angeh\u00f6renden Professoren entscheiden im Einvernehmen mit dem Dekan \u00fcber die Aufnahme weiterer Professoren als Mitglieder des Forschungsinstituts.

§ 4 Institutsdirektor Forschungsinstitut

- (1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Institutsdirektor nimmt die vom Dekan übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Forschung in dem Forschungsgebiet wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören:
 - die Verwaltung der vom Dekan zugewiesenen Mittel,
 - die jährliche Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen,
 - die Pflege des Forschungsberichtswesens
 - die Koordinierung des Einsatzes der wissenschaftlichen und sonstigen Mitglieder des Forschungsinstituts.

Die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeiter des jeweiligen Forschungsinstituts kann vom Dekan an den Institutsdirektor übertragen werden.

Der Institutsdirektor koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Instituts. Er ist verantwortlich für die Entwicklung von Strategien und für die Ausarbeitung eines Jahresplans. Er überwacht und unterstützt das Einwerben von Drittmitteln. Die Themenleiter tragen die fachliche Verantwortung für ihre Projekte.

§ 5 Institut für besondere Aufgaben

- (1) Institute für besondere Aufgaben nehmen Sonderaufgaben für einzelne Fakultäten oder auch fakultätsübergreifend war.
- (2) Mitglieder eines Institutes für besondere Aufgaben können Professoren, Lehrkräfte und Mitarbeiter sein.

§ 6 Institutsdirektor Institut für besondere Aufgaben

- (1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Institutsdirektor nimmt die vom Dekan übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Arbeitsaufgaben war. Zu den übertragenen Aufgaben gehören:
 - die Verwaltung der vom Dekan zugewiesenen Mittel,
 - die eigenständige Drittmittelverwaltung,
 - die j\u00e4hrliche Durchf\u00fchrung der Arbeitsschutzunterweisungen.

Die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeiter des jeweiligen Instituts kann vom Dekan an den Institutsdirektor übertragen werden.

(3) Der Institutsdirektor koordiniert die inhaltlichen Aufgaben des Instituts. Er ist verantwortlich für die Entwicklung von Strategien und für die Ausarbeitung eines Jahresplans. Er überwacht und unterstützt das Einwerben von Drittmitteln. Die Themenleiter tragen die fachliche Verantwortung für ihre Projekte.

§ 7 Lehrgebiets-Koordinatoren

- (1) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrates Struktureinheiten in Form von Lehrgebieten gründen. In Lehrgebieten werden Fachrichtungen und Fachgebiete zusammengefasst, die fachliche Überschneidungen bzw. eine fachliche Nähe aufweisen. Die Lehrgebiete der Fakultät werden in Anlage 3 aufgezählt.
- (2) Lehrgebiete werden von einem Lehrgebiets-Koordinator vertreten.
- (3) Der Lehrgebiets-Koordinator wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf Vorschlag der Lehrenden des Lehrgebiets für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Lehrgebiets-Koordinator arbeitet dabei eng mit dem Studiendekan, den Studiengangsverantwortlichen und den Modulbeauftragten zusammen.
- (5) Wesentliche Aufgabe des Lehrgebiets-Koordinators ist die Ausarbeitung eines Vorschlages zur ressourcenorientierten Sicherstellung der im Lehrgebiet anfallenden Lehraufgaben. Erst wenn einen kollegiale Einigung nicht zu Stande kommt, kann der Dekan eine einseitige Weisung zur Durchführung einer bestimmten Lehrveranstaltung geben.

§ 8 Internationale Abkommen

- (1) Neue oder wesentlich geänderte Abkommen mit Partnerhochschulen sowie die Bestellung von Programmbeauftragten für diese Partnerhochschulen erfolgen im Benehmen mit dem Fakultätsrat.
- (2) Das Abbestellen von Programmbeauftragten von Partnerhochschulen erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat.
- (3) Die Stellungnahme zum Abschluss von Abkommen mit ausländischen Partnerhochschulen erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Fakultätsordnung tritt am 13.04.2017 in Kraft.
- (2) Die Fakultätsordnung wird im Internet hochschulintern veröffentlicht.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten oder bestellten Personen bleiben für ihre Amtszeit mit ihren Aufgaben betraut.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2017 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 07.03.2017.

Dresden, den 12.04.2017

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel Rektor

Anlage 1: Studiengänge und Institute der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studiengänge

Bachelorstudiengänge:

Betriebswirtschaft Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor International Business Bachelor

konsekutive Masterstudiengänge:

Management mittelständischer Unternehmen Master Wirtschaftsingenieurwesen Master International Business Master

weiterbildende Studiengänge:

Human Resources Management MBA

Institute der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Forschungsinstitut Zentrum für Mittelstand (ZfM)

Institut für besondere Aufgaben Zentrum für fachübergreifende Bildung (ZfB)

Anlage 2: Aufgaben Studiendekane und Studiengangsverantwortliche

Studiendekan

Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben an der Fakultät wahr. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Qualitätssicherung in Studium und Lehre,
- Vertretung der Fakultät gegenüber anderen Mitgliedern und Gremien der Hochschule (Rektorat, Zentrale Hochschulverwaltung, Akademischer Senat) in Fragen von Lehre und Studium,
- Service-Absprachen mit anderen Fakultäten,
- o Vermittlung zwischen Studierenden und Dozenten,
- Vertretung des Studiengangs bei Marketingaktivitäten (z.B. Tag der offenen Tür).,
- o Beratung der Studierenden bei inhaltlichen Fragen zum Studiengang.

Studiengangsverantwortlicher

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Bei Entstehung oder Überarbeitung eines Studiengangs:
 - o Analyse des Arbeitsmarkts und der konkurrierenden Bildungsangebote,
 - o Koordinierung der Entwicklung des Curriculums,
 - Koordinierung der Kompetenzziele des Studiengangs,
 - o Kapazitätsplanung, Prüfung der Studierbarkeit,
 - Erstellung von Studienverlaufsplänen,
 - o Erstellung bzw. Überarbeitung einer Studien- und Prüfungsordnung,
 - o Serviceabsprachen,
 - Mitwirkung bei der Abbildung des Studienganges in den Datenbanken der Hochschule.
- Nach Einführung des Studiengangs:
 - Mitwirkung bei der (Re-) Akkreditierung,
 - o Sicherstellung der Erreichung der Qualifikationsziele und der Studierbarkeit,
 - o Inhaltliche Abstimmung der Modulinhalte,
 - o Initiative zur Überarbeitung des Curriculums,
 - Serviceabsprachen,
 - o Inhaltliche Mitwirkung bei der Erstellung von studiengangsbezogenen Materialien.

In den Bachelorstudiengängen übernimmt der Studiendekan die Aufgaben des Studiengangsverantwortlichen.

Anlage 3: Lehrgebiete

Betriebswirtschaftslehre
Logistik/Prozesse
Marketing
Personal
Rechnungswesen/Finanzierung/Controlling
Recht
Schlüsselqualifikationen
Unternehmensführung
Wirtschaftsprüfung/Steuern
Volkswirtschaftslehre